

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der PflegeHelfer24 GmbH für die Bereitstellung der Software „Aldor“ (Software as a Service) gegenüber Unternehmern – Version 1.1, Stand 24. Juni 2026.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der PflegeHelfer24 GmbH („Anbieter“) und ihren Kunden („Kunde“) über die Bereitstellung der Anwendung „Aldor“ als Software as a Service.

(2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer in diesem Sinne sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln; hierzu zählen insbesondere Einzelunternehmer, Freiberufler, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), OHG, KG, UG (haftungsbeschränkt) und GmbH. Mit Verbrauchern (§ 13 BGB) wird kein Vertrag geschlossen.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Abreden und der Rahmenvertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Anwendung: die cloudbasierte Software „Aldor“ in ihrem jeweiligen Funktionsumfang.
- SaaS: die Bereitstellung der Anwendung zur Nutzung über das Internet ohne Überlassung des Programmcodes.
- Kundendaten: alle vom Kunden oder seinen Nutzern in die Anwendung eingestellten Daten.
- Endkunde: natürliche Person, der gegenüber der Kunde Leistungen erbringt.
- Tenant: die logisch getrennte Mandanteninstanz des Kunden.

§ 3 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Rahmenvertrags/Auftragsformulars oder durch Bestätigung einer Online-Bestellung durch den Anbieter zustande. Angebote des Anbieters sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

§ 4 Leistungsumfang und Bereitstellung

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden die Anwendung im jeweils vereinbarten Funktionsumfang (Leistungsbeschreibung) über das Internet zur Verfügung und hält sie während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand.

(2) Der Anbieter ist berechtigt, die Anwendung fortzuentwickeln, zu aktualisieren und an den Stand der Technik sowie an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen, solange der vereinbarte Funktionsumfang nicht wesentlich eingeschränkt wird.

(3) Hosting und Datenverarbeitung erfolgen ausschließlich in Rechenzentren in Deutschland.

Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums. Für die Internetverbindung des Kunden bis zu diesem Punkt ist der Kunde verantwortlich.

§ 5 Verfügbarkeit, Wartung und Support

(1) Der Anbieter gewährleistet eine Verfügbarkeit der Anwendung von 99 % im Monatsmittel am Übergabepunkt. Näheres regelt das SLA.

(2) Geplante Wartungsarbeiten werden möglichst in nutzungsschwache Zeiten gelegt und mit angemessener Frist angekündigt; die hierfür erforderlichen Zeiten gelten nicht als

Nichtverfügbarkeit. Gleiches gilt für Störungen aufgrund höherer Gewalt oder aus dem Verantwortungsbereich des Kunden oder Dritter.

(3) Support wird in dem im SLA geregelten Umfang und zu den dort genannten Zeiten erbracht.

§ 6 Nutzungsrechte und Nutzungsbeschränkungen

(1) Der Anbieter räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit das einfache, nicht ausschließliche,

nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Anwendung im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Anwendung zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen oder über den vereinbarten Umfang hinaus zu nutzen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dies gestatten.

(3) Der Kunde sichert Zugangsdaten gegen unbefugten Zugriff und informiert den Anbieter unverzüglich bei Verdacht eines Missbrauchs.

§ 7 Verantwortlichkeit des Kunden für Inhalte und Daten

(1) Der Kunde ist für die von ihm und seinen Nutzern eingestellten Kundendaten sowie für deren rechtmäßige Erhebung und Verarbeitung allein verantwortlich. Er stellt sicher, dass er zur Verarbeitung berechtigt ist und etwaig erforderliche Einwilligungen vorliegen.

(2) Der Kunde stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus rechtswidrigen Kundendaten oder einer rechtswidrigen Nutzung der Anwendung durch den Kunden resultieren, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 8 Vergütung, Preisanpassung und Zahlungsverzug

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Auftragsformular/der Preisanlage und ist, soweit nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus fällig. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Der Anbieter kann die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn einer Verlängerungsperiode in angemessenem Umfang anpassen. Bei einer Erhöhung um mehr als 5 % steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Wirksamwerden der Erhöhung zu.

(3) Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Nachfrist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu sperren. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(4) **Nutzungsabhängige Vergütung (aktive Klienten).** Die Vergütung besteht aus einer Grundgebühr je Tarif, in der eine bestimmte Zahl aktiver Klienten enthalten ist, sowie einer nutzungsabhängigen Vergütung je darüber hinausgehendem aktiven Klienten. Als aktiver Klient eines Kalendermonats gilt jeder Klient, für den in diesem Monat mindestens ein abgeschlossener Einsatz im System dokumentiert ist. Der Anbieter ermittelt die Zahl der aktiven Klienten anhand der dokumentierten Einsätze; eine gesonderte Meldung durch den Kunden ist nicht erforderlich.

(5) **Jahres-Kontingent und Mehrverbrauch.** Bei jährlicher Abrechnung bucht der Kunde im Voraus ein Kontingent — eine für die Vertragslaufzeit zum vergünstigten Jahrespreis bezahlte Zahl aktiver Klienten. Übersteigt die Zahl aktiver Klienten in einem Kalendermonat das Kontingent, wird der Mehrverbrauch monatlich nachträglich zum regulären Monatspreis (ohne Jahresrabatt) abgerechnet. Das Kontingent kann der Kunde jederzeit mit Wirkung für die verbleibende Laufzeit erhöhen; die Mehrkosten werden anteilig berechnet. Eine Herabsetzung des Kontingents ist nur zum Ende der jeweiligen Laufzeit möglich. Bleibt die tatsächliche Zahl aktiver Klienten unter dem Kontingent, erfolgt keine Erstattung. Zur Verlängerung wird das Kontingent unverändert fortgeführt, sofern der Kunde es nicht vorher anpasst.

§ 9 Gewährleistung

(1) Es gilt mietrechtliche Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich in Textform an und unterstützt den Anbieter angemessen bei deren Eingrenzung.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben die mietrechtlichen Gewährleistungsrechte unberührt.

(3) Ein Recht zur Minderung setzt voraus, dass der Kunde den Mangel angezeigt und dem Anbieter angemessene Gelegenheit zur Beseitigung gegeben hat; eine Minderung erfolgt nicht durch

eigenmächtige Kürzung der laufenden Vergütung, sondern wird gesondert geltend gemacht. Das gesetzliche Minderungsrecht als solches bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung nach Absatz 2 ist der Höhe nach begrenzt auf die in den zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis vom Kunden gezahlte Nettovergütung (Jahresvergütung); bei mehreren Schadensfällen innerhalb eines Vertragsjahres gilt diese Grenze insgesamt.

(4) Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter im Rahmen der Absätze 1 bis 3 nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

(5) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 11 Datenschutz

(1) Verarbeitet der Anbieter im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten, gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV). Der Kunde ist Verantwortlicher, der Anbieter Auftragsverarbeiter.

(2) Soweit der Kunde oder von ihm eingesetzte Personen einer Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, gelten ergänzend die Regelungen des Rahmenvertrags zur Wahrung von Berufsgeheimnissen.

§ 12 Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – vertraulich, verwenden sie nur zu Vertragszwecken und offenbaren sie Dritten nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Pflicht besteht für drei Jahre nach Vertragsende fort.

§ 13 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Anbieter die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Naturkatastrophen, Cyberangriffe auf Vorlieferanten, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Telekommunikationsnetzen), befreien den Anbieter für ihre Dauer von der Leistungspflicht. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

Laufzeit, Verlängerung und Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Rahmenvertrag. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

§ 15 Änderungen dieser AGB

(1) Der Anbieter kann diese AGB mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies zur Anpassung an geänderte Rechtslage, höchstrichterliche Rechtsprechung oder geänderte technische Rahmenbedingungen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt.

(2) Der Anbieter teilt Änderungen mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mit.

Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen, gelten die Änderungen als genehmigt;

hierauf weist der Anbieter in der Mitteilung gesondert hin. Bei Widerspruch besteht ein

Sonderkündigungsrecht zum Wirksamwerden der Änderung.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Berlin.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein,

bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.